

Allgemeine Sicherheitsregeln im Kalkwerk Steyrling

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Zweck	3
3	Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten	3
3.1	Notrufhinweise.....	3
3.2	Sicherheitsvertrauensperson	4
3.3	Einleitung	4
3.4	Aufenthalt der Mitarbeiter	5
3.5	Gesundheitlich Eignung.....	5
3.6	Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.....	5
3.7	Persönliche Schutzausrüstung.....	5
3.8	Verkehrswege	8
3.9	Straßenverkehr	8
3.10	Anschlussbahn.....	8
3.11	ÖBB-Bahnübergang	9
3.12	Warneinrichtung, Sicherheitskennzeichen	9
3.13	Krantransport	9
3.14	Hubstapler und Teleskoplader.....	9
3.15	Lagerungen	9
3.16	Gase und Auspuffgase	10
3.17	Gefährliche Arbeitsstoffe	10
3.18	An- und Abmeldung von anlagenfremden Personen	10
3.19	Arbeiten in besonderen Gefahrenbereichen wie	11

3.20	Schaltberechtigung von Stromversorgungsanlagen.....	11
3.21	Explosionsgefährdete Bereiche(Ex-Zonen)	12
3.22	Instandhaltungsarbeiten.....	12
3.23	Mängel, Gebrechen.....	13
3.24	Brandschutz.....	13
3.25	Baustellen	13
3.26	Notfall.....	13
3.27	Ereignismeldung	13
3.28	Weitere Hinweise	14
3.29	Schlussbemerkung.....	14
3.30	Spezifische Sicherheitsregeln	14
3.30.1	Allgemeines	14
3.30.2	Gefahren und Maßnahmen.....	15
3.30.3	Persönliche Schutzausrüstung.....	16
3.30.4	Zutrittsbeschränkungen	16
3.30.5	Gefahrenbereichskonzept Bergbaubetrieb.....	17
3.30.6	An- und Abmeldestellen	18
3.30.7	Ansprechpartner	18
4	Allfällige Erklärungen	18
5	Dokumentation.....	18
6	Abgestimmt mit	18
7	Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen	18
8	Anlagen	18

Änderungsverzeichnis

Rev.N r.	Erstellt Abteilung/Name/Datum	Beschreibung der Änderung
3	BVS/ [REDACTED] /08_2016	Neue Vorlage, div. Änderungen
4	BVS/ [REDACTED] /06_2017	Pkt. 3.18, 3.20, 3.22., 3.30.5
5	BVS/ [REDACTED] /04_2018	Neue Vorlage; Pkt. 3.2
6	BVS/ [REDACTED] /07_2018	Pkt. 3.9 Gurtenpflicht
7	BTS/ [REDACTED] /10_2020	Kurzzeichen, Pkt. 3.2, 3.30.2, 3.30.6
8	BTS/ [REDACTED] /04_2022	Pkt. 3.2
9	BTS/ [REDACTED] /11_2022	Pkt. 3.7. , 3.30.5 , 7

1 Geltungsbereich

Organisatorischer Geltungsbereich

Kalkwerk Steyrling

Tätigkeits- bzw. rollenspezifischer Geltungsbereich

Alle Mitarbeiter des Kalkwerk Steyrling, Fremdfirmen, Leasingpersonal

Bereich/Rolle/Tätigkeit	Kapitelnummern	Seitennummern
Alle Mitarbeiter des Kalkwerk Steyrling	Alle	Alle
Fremdfirmen die im Rahmen eines Werkvertrages tätig	Alle	Alle
Leasingpersonal	Alle	Alle

2 Zweck

Zielsetzungen sind der Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz am Arbeitsplatz für alle Mitarbeiter

- der voestalpine Stahl GmbH, BTS Kalkwerk Steyrling,
- von Fremdfirmen die im Rahmen eines Werkvertrages tätig sind,
- und von Firmen die Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte überlassen (Leasingpersonal).

3 Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten

3.1 Notrufhinweise

In Notfällen (Unfall, Brand, Explosion, Gasaustritt u.ä.) sind nach Wahl einer der Notrufnummern die Angaben über den Notfall durchzugeben:

- Wer ruft an?
- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert? (genaue Ortsangabe, wo steht der Einweiser)
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Welche Verletzungen?

Vom Festnetz:

Rettung	0 144
Feuerwehr	0 122
Polizei	0 133
Arzt	0 7585/214 (Fr. Dr. Reitböck)

Vom Handy:

Rettung	144
Feuerwehr	122
Polizei	133

3.2 Sicherheitsvertrauensperson

Laut § 10 Arbeitnehmerinnen-Schutzgesetz ist die Nominierung einer Sicherheits-vertrauensperson in einem Bergbaubetrieb notwendig.

Es wird daher in Übereinstimmung mit den Belegschaftsorganen

Hr. Egon Graßegger

als Sicherheitsvertrauensperson ab dem 01.08.2020 für 4 Jahre bestellt.

Hr. Florian Pfeiffenberger

als Sicherheitsvertrauensperson ab dem 01.04.2022 für 4 Jahre bestellt.

3.3 Einleitung

Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz am Arbeitsplatz sind Zielsetzungen, die alle Mitarbeiter

- der voestalpine Stahl GmbH, Kalkwerk Steyrling
- von Fremdfirmen, die im Rahmen eines Werkvertrages tätig sind,
- von Firmen, die Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte überlassen (Leasingpersonal), gerichtet sind.

Wir erwarten von allen verantwortungsbewusstes Handeln zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

Die Führungskräfte sind aufgefordert, die Voraussetzungen zu diesem verantwortungsbewussten Handeln zu schaffen und Vorbild zu sein.

Vor dem ersten Arbeitseinsatz ist eine Unterweisung über die arbeitsplatz-spezifischen Sicherheitsinstruktionen erforderlich.

3.4 Aufenthalt der Mitarbeiter

Der Aufenthalt der Mitarbeiter ist auf ihren Arbeitsbereich beschränkt. Das Verlassen des Arbeitsbereiches während der Arbeitszeit ist dem Vorgesetzten bekannt zu geben.

3.5 Gesundheitlich Eignung

Mitarbeiter, die sich in einem körperlich oder psychisch beeinträchtigten Zustand befinden (durch Krankheit, Alkohol, Drogen, Medikamente), dürfen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder weiter fortsetzen, wenn sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden könnten. Der Genuss alkoholischer Getränke oder Suchtmittel und das Einbringen alkoholischer Getränke bzw. Suchtmittel sind verboten.

Es herrscht grundsätzliches Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in gekennzeichneten Bereichen gestattet.

3.6 Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

Eine wesentliche Grundlage für die Sicherheit am Arbeitsplatz ist Ordnung. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, verwendete Geräte und Werkzeuge nach dem Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen. Das Herumliegenlassen von nicht mehr benötigten Arbeitsmitteln und Behelfen ist zu vermeiden. Schutt und Abfälle sind vom Verursacher ehestens umweltgerecht zu entsorgen.

3.7 Persönliche Schutzausrüstung

Die für den jeweiligen Einsatz- und Arbeitsbereich festgelegten persönlichen Schutzausrüstungen (können anlagen- und tätigkeitsbezogen im HQSU abgefragt werden) sind von den Mitarbeitern zu verwenden.

Helme:

Im Kalkwerk Steyrling herrscht im gesamten Betriebsareal Helmtragepflicht für sämtliche Arbeitnehmer, Leasingpersonal sowie für Monteure und Arbeiter von Fremdfirmen.

Ausgenommen hiervon sind ausnahmslos

- das Betriebsgebäude
- Materiallager, im Bereich des Betriebsgebäudes und der Werkstätte
- die Steuerwarten der Kalköfen und der Verladung
- Betriebsfahrzeuge (Pkw u. Lkw) bei Zubringerfahrten
- Kabinenarbeitsplätze mit Steinschlagschutz (Radlader, Bagger, Bohrgeräte)

Bei Arbeiten in Betrieben außerhalb des Geländes des Werkes Steyrling sind sinngemäß die gleichen Vorschriften einzuhalten!

ACHTUNG - ABLAUFRIST

Der Helm ist alle 4 Jahre unaufgefordert zu tauschen!

Das Erzeugerdatum ist auf der vorderen Innenseite des Helmes eingeprägt!

Sicherheitsschuhe:

Am Werksgelände und den Arbeitsplätzen des Kalkwerks Steyrling sind Sicherheitsschuhe der Kategorie S2 zu tragen; ausgenommen hier sind Büroräumlichkeiten und Besucher auf Besucherwegen.

Schutzbrillen:

Brillentragepflicht allgemein im Werksgelände:

- Schutzbrille - wenn notwendig bei Wind und dadurch verursachten Staubverfrachtungen

Bereich Bruchbetrieb:

- Sonnenbrille - bei Sonneneinstrahlung und starker Blendwirkung der Etagen.
- Schutzbrille - bei Kontrollgängen im Bereich der Backenbrechereinsturz bzw. bei Schrämarbeiten mit dem Hydraulikhammer
bei Reinigungsarbeiten mit Pressluft

Bereich Brennbetrieb:

Schutzbrille - im den Bereichen:

- Ofenaustragung, Tagesbunkeraustragung
- Schleuse und Tagesbunker
- Entstaubungen der Kalköfen
- gesamte Branntkalkförderanlage und Branntkalkverladeanlage
- bei Kalkprobenahme und Qualitätskontrolle bei den Mannlöchern
- Schutzbrille geschlossen bei Reinigungsarbeiten auf den einzelnen Bühnen der Kalköfen und bei den Entstaubungsanlagen.

Bereich Verladung:

Schutzbrille:

- bei Beladetätigkeiten von offen Lkw bzw. Silofahrzeugen mit Branntkalk
bzw. bei Kontroll- und Wartungsgänge im Branntkalkbereich

Schutzbrille geschlossen:

- Bei Reinigungsarbeiten der Branntkalksieb- und Förderanlagen oder Branntkalkbunker und Silo

Werkstätte:

Schutzbrille:

- bei Dreh-, Fräs- u. Bohrarbeiten
- bei Reinigungsarbeiten mit Kaltreiniger oder Petroleum
- bei Reinigungsarbeiten mit Pressluft
- bei Schlag- u. Treibarbeiten mit normalen Handhammer
- bei Schleifarbeiten mit Winkelschleifer bzw. am Schleifbock
- beim Entfernen von Schweißschlacke
- bei Schleifarbeiten mit Schleifmaschine

Sonnenbrille:

- bei Helferarbeiten neben Schweiß Tätigkeit
- bei Arbeiten mit dem Plasmaschneidgerät

Anmerkung:

Die angeführte Brillentragepflicht für Schlosserarbeiten gilt auch bei Durchführung diese Tätigkeit in anderen Bereichen.

Labor / Mahlkammer:

Schutzbrille:

- bei Arbeiten mit Säuren und Laugen für Kalkanalysen
- bei Brech- u. Mahlarbeiten für Materialanalysen

Besucher und Fremdpersonal die Brillenträger sind, können zu Ihrer optischen Brille mit einer Zusatz-Schutzbrille ausgerüstet werden.

Ausnahmen der Tragepflicht:

folgende Bereiche:

- a) Betriebsgebäude der gesamte Innenbereich (außer Arbeiten im Labor u. Mahlkammer)
- b) Kalkofensteuerwarte
- c) Verladesteuerwarte
- d) Jausenräume für Fuhrpark, Bruch, Verladung, Werkstätte

- e) Büroräume Mech. Werkstätte und Elektrowerkstätte
- f) sämtliche Lagerräume und Magazine.
- g) sämtliche Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte mit geschlossenen Kabinen.

Beschaffung:

Normale Schutzbrillen ohne optische Gläser:

Die Ausgabe erfolgt im Hauptmagazin, gem. Auswahlliste der einzelnen Mitarbeiter

Schutzbrillen mit optischen Gläsern:

Für Brillenträger werden auf Firmenkosten Brillen mit optischen Gläsern ausgegeben.

Die Anpassung der Brillen erfolgt durch die Fa. Glieder, Kirchdorf/Krems (Tel.Nr.: 07582/624480).

Für die Anpassung ist eine Bescheinigung des Augenarztes oder des jeweiligen privaten Optikers notwendig.

Anforderung der Brillen erfolgt durch Beantragung beim jeweiligen Meister oder im Sekretariat und Bestellung über den Einkauf.

3.8 Verkehrswege

Verkehrs- und Transportwege sind freizuhalten.

3.9 Straßenverkehr

Auf den Straßen des Werksgeländes im Kalkwerk Steyrling gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist mit 40 km/h begrenzt. Das Nichteinhalten von Verkehrsregeln wird mit einem Fahrverbot geahndet.

Achtung auf Sonderfahrzeuge, da bei diesen mit längerem Halteweg sowie schlechter Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist.

Einparken von Sonderfahrzeugen nur in Wegfahrrichtung!

Es gilt in sämtlichen Fahrzeugen Gurtenpflicht!

3.10 Anschlussbahn

Der Sicherheitsraum (beidseitiger Sicherheitsabstand 2,5 m von der Gleismittelachse) ist unbedingt freizuhalten. Das Lichtraumprofil der Bahn bzw. der Waggons ist einzuhalten. Vor dem Beginn von Bauarbeiten im Sicherheitsraum sind der Anschlussbahnbetriebsleiter sowie der Verloader zu verständigen.

3.11 ÖBB-Bahnübergang

Das Betreten von ÖBB – Gleisanlagen ist grundsätzlich immer verboten! Die, das Betriebsgelände querende, ÖBB - Gleisanlage ist nur beim beschränkten Bahnübergang in der Nähe der Werkstätte (Eisenbahnkilometer EK 63,720) erlaubt.

3.12 Warneinrichtung, Sicherheitskennzeichen

Die akustischen und optischen Warnsignale sowie Bodenmarkierungen, Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen sind zu beachten.

3.13 Krantransport

Krananlagen dürfen nur von unterwiesenen bzw. ausgebildeten Mitarbeitern, die über eine Fahrbewilligung der Arbeitgeber verfügen, bedient werden.

Das Mitfahren auf der Last oder dem Lastaufnahmemittel ist verboten. Der Aufenthalt unter hängenden Lasten ist verboten. Bei Arbeiten in der Nähe von Kränen ist das Freihalten des Lichtraumprofils sicherzustellen.

3.14 Hubstapler und Teleskoplader

Diese dürfen nur von ausgebildeten Mitarbeitern (Hubstaplerführerschein), die über eine Fahrbewilligung der Arbeitgeber verfügen, betrieben werden. Das Mitfahren auf der Hubvorrichtung, das Betreten derselben in angehobenem Zustand und der Aufenthalt unter der angehobenen Hubvorrichtung sind verboten.

Der Startschlüssel muss bei abgestelltem Stapler abgezogen werden!

3.15 Lagerungen

Die zulässigen und angeschriebenen Boden-, Bühnen-, Regal- und Gerüstbelastungen dürfen nicht überschritten werden.

Beim Abstellen von Geräten, Gütern und Lasten aller Art ist auf deren Standsicherheit zu achten.

Notausgänge, Zugänge zu elektrischen Betriebsräumen, Lichtschaltern, Verteilerkästen, Hauptschaltern u. Ä., sowie zu Brandbekämpfungseinrichtungen sind jederzeit zugänglich zu halten. Bei Lagerungen im Bereich von Gleisanlagen ist die Bahnbreite (siehe Punkt 8) freizuhalten.

3.16 Gase und Auspuffgase

Das im Kalkwerk Steyrling am häufigsten eingesetzte Gas ist Erdgas. Rohrleitungen mit Erdgas sind gelb gekennzeichnet. Sicherheitsmaßnahmen sind: Vermeiden von Leckstellen, Beachten des Rauchverbots, Warten der Gasverbrauchseinrichtungen.

Druckluft: Rohrleitungen mit Druckluft sind mit dem jeweiligen Druck gekennzeichnet. Sicherheitsmaßnahme: Druckluftstahl nicht gegen den Körper richten.

Auspuffgase: Bei Reparaturarbeiten und Probeläufen von Fahrzeugen (Pkw, Baumaschinen) oder Motoren (diesel- oder benzinbetrieben) in den Hallen der Werkstätte – Kalkwerk Steyrling (inkl. Waschbox und Abschmierbox bzw. Kfz-Garagen) müssen aufgrund der Abgasemissionen die Tore geöffnet werden.

3.17 Gefährliche Arbeitsstoffe

Die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen wie Reinigungsmitteln, Lösungsmitteln, Lacken, ätzenden Stoffen u. Ä. liegen im HGSU in Form von Sicherheitsdatenblättern oder Merkblättern auf und sind einzuhalten.

3.18 An- und Abmeldung von anlagenfremden Personen

Vor dem Betreten des zugewiesenen Arbeitsbereiches (auch bei internen Instandhaltungsarbeiten) hat eine Anmeldung durch den Aufsichtsführenden beim Sekretariat / bzw. der Ofensteuerwarte zu erfolgen.

Die An- und Abmeldung hat schriftlich durch Eintragungen im Buch (hinterer Eingang des Betriebsgebäudes) zu erfolgen.

Änderungen in der Anzahl der tätigen Personen sind ebenfalls zu melden.

Diese Vorschriften sind Fremdarbeitern durch das Stammpersonal bei der Sicherheitsschulung mitzugeben!

3.19 Arbeiten in besonderen Gefahrenbereichen wie

- Arbeiten in Behältern, Rohrleitungen, Gruben, Schächten, Kanälen u. Ä.,
- Arbeiten in Bereichen mit Gasgefahr oder Ex-Zonen,
- Arbeiten unter elektrischer Spannung in bestimmten Bereichen,
- Arbeiten im Bereich ionisierender Strahlen,

sind nach Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Freigabeschein für Behälter/Feuerarbeiten/Ab-schaltung von Brandmeldeanlagen) und unter entsprechender Aufsicht durchzuführen.

3.20 Schaltberechtigung von Stromversorgungsanlagen

Jeder Elektriker mit abgeschlossener Facharbeiter - Ausbildung ist berechtigt Versorgungsanlagen bis zu 1 kV zu schalten.

Vor Beginn von solchen Schaltungen sind folgende Maßnahmen zu treffen und einzuhalten:

- Allpolig und allseitig abschalten.
- Gegen Wiedereinschalten sichern.
- Auf Spannungsfreiheit prüfen.
- Erden und kurzschließen.
- Gegen benachbarte unter Spannung stehende Teile schützen (abdecken, eingrenzen).

Hochspannungsschaltberechtigung (über 1 kV, Werk Steyrling bis zu 30 kV):

Hochspannungsschaltberechtigte Personen bedürfen einer zusätzlich gesonderten Schulung und Unter-weisung - und müssen dem Stromversorger (Energie AG) schriftlich gemeldet werden

Diese Personen sind:

- Hr. Hermann Gösweiner
- Hr. Kurt Kohlmayr
- Hr. Cibulak Daniel
- Hr. Pangraz Stefan

3.21 Explosionsgefährdete Bereiche(Ex-Zonen)

In Ex-Zonen dürfen keine Zündquellen vorhanden sein. Mögliche Zündquellen sind zum Beispiel offenes Feuer, Rauchen und heiße Oberflächen.

Das Einbringen von nicht ex-geschützten elektrischen Betriebsmitteln (Werkzeugen, Leuchten, ...) ist verboten.

Das Einbringen nicht ex-geschützter elektronischer Kommunikationsmittel in Ex-Bereiche ist nur gestattet, wenn diese ausgeschaltet und so verwahrt sind, dass ein Hinunterfallen des Gerätes und dadurch eine mögliche Zerstörung des Akkus mit Funkenbildung auszuschließen ist (Taschen mit Verschlussmöglichkeit).

Vor Feuerarbeiten oder Arbeiten mit nicht ex-geschützten Betriebsmitteln in Ex-Zonen ist die Ausstellung eines Freigabebescheins erforderlich.

Eine temporäre Ausstufung von Ex-Zonen ist nur mittels Freigabeprozedere (siehe Punkt 16) möglich.

3.22 Instandhaltungsarbeiten

Bei Arbeiten (Reparatur-, Wartungs-, Reinigungsarbeiten) ist die Anlage abzustellen!

Gegen eine unvorhergesehene Inbetriebnahme ist die Anlage durch folgende Maßnahmen zu sichern:

- a) Hauptstrom - bzw. steuerspannungsseitige Trennung der Antriebe
- b) Sicherung der Anlage vor Ort durch Betätigen eines Not-Aus-Schalter / Reißleine und durch Umschalten der Vor-Ort-Steuerkassette auf Nullstellung bzw. Handbetrieb
- c) Bei hydraulisch od. pneumatisch betriebenen Anlagenteilen ist neben der elektrischen Abschaltung eine zusätzliche mechanische Sicherung einzulegen.
- d) Kontaktnahme mit der zuständigen Steuerwarte und Anbringen der Tafel „Achtung Reparaturarbeiten“ beim betreffenden Schalter der Anlage, od. Sperre des betroffenen Anlagenteiles durch Blockieren auf der Ofenvisualisierung
Meldung an die Ofenwarte mit Namen, Bekanntgabe der voraus. Dauer der Reparatur.
Aufschreibung der Meldung in der Ofenwarte durch den anwesenden Ofensteuermann.
- e) Information des Schichtführers bzw. seiner Vertretung für die nachfolgende Schicht
- f) Nach Beendigung der Arbeiten ist die Anlage wieder auf Automatikbetrieb umzustellen und die zuständige Steuerwarte zu benachrichtigen, um die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen!
- g) Entfernte Schutzeinrichtungen sind nach Instandhaltungsarbeiten sofort in voller Funktion wieder anzubringen.

Weitere Vorgehensweise ist unter:

Link: [Arbeitsfreigabe für Arbeiten an abgestellten u. aktiven Anlagen im Kalkwerk Steyrling](#)

3.23 Mängel, Gebrechen

Beobachtete Mängel oder Gebrechen an Sicherheitseinrichtungen, Betriebsmitteln, Betriebsanlagen und Energieleitungen sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten oder Ansprechpartner des zuständigen Betriebes zu melden.

3.24 Brandschutz

Die Brandschutzordnung der voestalpine Stahl GmbH, Kalkwerk Steyrling ist für alle Mitarbeiter unmittelbar rechtsverbindlich. In dieser wird besonders hingewiesen auf die Freigabe(-Scheine) für:

- Arbeiten in Behältern, engen Räumen etc. (Vordruck für Kalköfen, Bunker usw.)

Link: [Brandschutzordnung - Kalkwerk Steyrling](#)

3.25 Baustellen

Regelungen für Baustellen finden sich in der Instruktion (Broschüre) „Sicheres Arbeiten auf Baustellen“.

3.26 Notfall

Bei Bedrohung durch einen Notfall wie Brand, Explosion, Gasaustritt u. Ä. ist die Tätigkeit einzustellen. Der für den jeweiligen Betrieb festgelegte Sammelplatz (nördlich des Betriebsgebäudes/Nähe Straßenbrückenwaage) ist aufzusuchen. Die Vollständigkeit der Arbeitsgruppe ist der Einsatzleitung durch den Aufsichtsführenden zu melden. Die Anweisungen der Einsatzkräfte sind zu befolgen.

Link: [Notfallplan - Kalkwerk Steyrling](#)

3.27 Ereignismeldung

Jeder Beinahe-, Arbeits- und Wegunfall sowie Brand- und Umweltereignisse sind sofort dem Vorgesetzten oder der Ansprechperson des zuständigen Betriebes zu melden (Eintragung in das HQSU-System).

3.28 Weitere Hinweise

Das Mitnehmen von:

- Kindern
- Haustieren sowie das Einbringen von
- alkoholischen Getränken
- Drogen
- Waffen
- Waren zum Weiterverkauf
- Müll jeder Art

zur Regelarbeitsstelle ist untersagt.

Filmen und Fotografieren bedarf einer Genehmigung durch die Betriebsleitung bzw. durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Instruktion ersetzt nicht bereits bestehende Instruktionen der einzelnen Betriebe, die über das Dokumentenlenkungssystem SQM abrufbar sind.

3.29 Schlussbemerkung

Mit der Einhaltung der Sicherheitsinstruktionen tragen Sie aktiv zur Sicherheit in der voestalpine Stahl GmbH, Kalkwerk Steyrling bei. Leisten Sie einen Beitrag und berücksichtigen Sie diese Anweisungen an Ihrem Arbeitsplatz!

3.30 Spezifische Sicherheitsregeln

3.30.1 Allgemeines

Im Kalkwerk Steyrling wird Rohkalk (Splitt) für die Sinteranlage, sowie Branntkalk für die Stahlwerke Linz und Donawitz erzeugt. Die Betriebsanlagen des Kalkwerkes Steyrling sind im Werk weit verzweigt und weisen unterschiedliche Gefahrenstellen auf.

3.30.2 Gefahren und Maßnahmen

Wetterbedingungen

<p>Gefahr: Blitzschlag, Sturm, Starkregen und Überschwemmungen, Hagel, Murenabgänge, starker Schneefall, eingeschränkte Sicht, herabfallende Gegenstände, entwurzelte Bäume</p>	<p>Maßnahmen: bei extremen Wetterbedingungen ist in Gebäuden oder Fahrzeugen Schutz zu suchen und der Aufenthalt im Freien zu vermeiden. Der Arbeitsplatz Bruch über 770Hm ist geordnet zu verlassen. Im Bereich Betriebsgebäude, Ofen, Werkstätten und Verladung ist besonders auf herabfallende Teile wie Dachziegel, Bleche etc. zu achten.</p>
---	--

Förderanlagen

<p>Gefahr: Erfasst werden durch laufende Rollen; herabfallende Materialbrocken; Handwerkzeug</p>	<p>Maßnahmen: Schutzgitter an Gefahrenstellen; akustische Anfahrtsignale; NOT-AUS-Schalter als Reißleinschalter ausgebildet; Begehen von und Mitfahren auf Anlagen verboten; Durchgehen unter Anlagen verboten; nur Werkzeug ohne Ringgriffe verwenden</p>
--	--

Bunker-, Brech- und Siebanlagen

<p>Gefahr: Staubentwicklung</p>	<p>Maßnahme: Zusätzlich zu o. a. Schutzartikeln sind Feinstaubmasken zu verwenden.</p>
-------------------------------------	--

div. Maschinen

<p>Gefahren: automatisch anlaufende Anlagenteile; Quetschgefahr; rotierende Maschinenteile</p>	<p>Maßnahmen: Schutzgitter an Gefahrenstellen; akustische Anfahrtsignale.</p>
--	---

Radlager, Bagger, schwere Arbeitsmaschinen

<p>Gefahr: toter Winkel</p>	<p>Sichtkontakt mit dem Fahrer od. Funkkontakt</p>
-----------------------------	--

Bahnverkehr

<p>Gefahr: automatischer Verschubbetrieb</p>	<p>Maßnahmen: Akustisches Signal; Hinweisschilder für Gefahrenstellen.</p>
--	--

Gefahr durch Steinschlag

... beim Etagenräumen	In diesen Fällen wird die Zufahrt zum gefährdeten Bereich mit Schranken gesichert und eine Funkstation (Aufschrift: LKW-Funk) aufgestellt. Über diesen Funk kann Kontakt zum Baggerfahrer aufgenommen werden, und zum Einfahren in den Gefahrenbereich das kurzzeitige Einstellen der Bagger-Arbeiten vereinbart werden
-----------------------	---

...beim Sprengen	Die Sprengungen werden durch Sirensignale angekündigt. Das erste Signal ertönt etwa 5 Minuten vor der Sprengung und ist ein langer Dauerton. Das zweite Signal ertönt unmittelbar vor der Sprengung und besteht aus 2 kurzen Tönen. Das dritte Signal ertönt nach der Sprengung und besteht aus 3 kurzen Tönen.
------------------	--

Auf den Etagen

...allgemein	Der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zur Abbauwand ist verboten. Unabhängig davon, ob auf den Etagen gebaggert oder gesprengt wird.
Absturzgefahr	Der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zur Etagenkante ist verboten
Absturzgefahr bei Schnee	Bei Bedarf Schneeketten anlegen.

3.30.3 Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist für den jeweiligen Bereich beschrieben (HQSU, SQM) und zu verwenden.

3.30.4 Zutrittsbeschränkungen

- Elektroräume
- Stollen 750 und 550 sind Ampelgeregelt.
(Tor kann nur per Kontaktaufnahme mit der Ofenwarte geöffnet werden!)

3.30.5 Gefahrenbereichskonzept Bergbaubetrieb

Schematische Darstellung der auszuweisenden Gefahrenbereiche bei Felsböschungen im Bergbau.

Mindestabstand zur Bruchwand für Personen mit PSA: 13 m

Mindestabstand zur Bruchwand für selbstfahrende Arbeitsmittel (ROPS/FOPS Ausstattung): 4 m

Der Zutritt zu Gefahrenbereichen von Böschungssystemen ist mit Freisteinen, Wällen oder Schranken abgesichert.

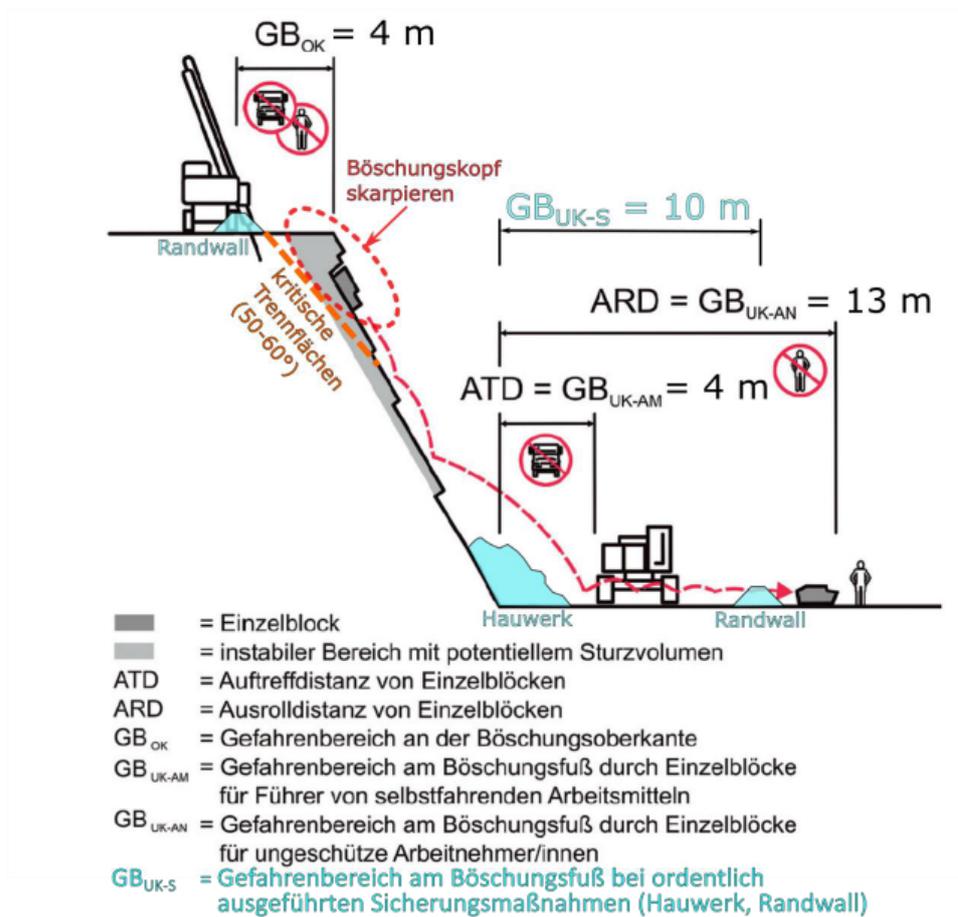


Bild: Gefahrenbereiche im Bergbaubetrieb

3.30.6 An- und Abmeldestellen

- Werksleitung – Sekretariat 050304 / 21-0
- Ofenwarte 050304 / 21-25

3.30.7 Ansprechpartner

- | | | |
|----------------|---------------|--------------|
| ➤ Bruchbetrieb | Hr. Holliber | 0664/6159910 |
| ➤ Brennbetrieb | Hr. Kohlmayr | 0664/8360129 |
| ➤ Werkstätte | Hr. Pimminger | 0664/6155470 |

4 Allfällige Erklärungen

5 Dokumentation

6 Abgestimmt mit

Betriebsleitung

Belegschaftsvertretung

Sicherheitsfachkraft

7 Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen

[Arbeitsfreigabe für Arbeiten an abgestellten u. aktiven Anlagen im Kalkwerk Steyrling](#)

[Freigabesystem_TagbauGefahrenbereiche](#)

[Brandschutzordnung - Kalkwerk Steyrling](#)

[Notfallplan - Kalkwerk Steyrling](#)

8 Anlagen